

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
GEFT-2017-151981/391-Mü

Bearbeiter/-in: Mag. Lisa Mülleder
Tel: 0732 77 20-11591
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: geft.post@ooe.gv.at

Linz, 12.03.2019

Ihre Anfrage zum Thema Kinderbetreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und Wahlfreiheit der Betreuungsform

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Ich bestätige den Erhalt Ihrer Anfrage vom 03.03.2019 zum Thema Kinderbetreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter und darf Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung ihrer Anfrage kann durch eine allgemeine Rechtsauskunft zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz erfolgen.

Zum Bestehen einer Wahlfreiheit zwischen Tagesmüttern und Kinderbetreuungseinrichtungen:

Gemäß § 16 Absatz 1 des Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) haben die Gemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen.

Der Auftrag zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfs richtet sich im Rahmen der o. a. gesetzlichen Bestimmung an die Gemeinden. Besteht in einer Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung und deckt diese den Betreuungsbedarf der Eltern auch hinsichtlich ihrer Arbeitszeiten ab, besteht daher kein Anspruch auf Betreuung durch eine Tagesmutter. Ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz bzw. auf eine bestimmte Form der Kinderbetreuung besteht – abgesehen vom letzten verpflichtenden Kindergartenjahr – nicht.

Zu den Kostenbeiträgen bzw. zur „Genehmigung“ der Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter durch die zuständige Gemeinde

Die Betreuung eines Kindes durch eine Tagesmutter bzw. einen Tagesvater erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen den Eltern und dem Rechtsträger, der die betreffende Tagesmutter bzw. den betreffenden Tagesvater beschäftigt. Bei selbstständigen Tageseltern erfolgt der Vertragsabschluss zwischen diesen und den Kindeseltern.

Gemäß § 11a Absatz 4 Oö. KBG fördert das Land Oberösterreich den Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, die der Bedarfsdeckung dienen. Um eine entsprechende Förderung zu erhalten, verpflichten sich die Rechtsträger bzw. die selbstständigen Tagesmütter und Tagesväter einen Elternbeitrag für die Betreuung einzuheben, der den in § 15 der Oö. Tagesmütter- und Tagesväter-Verordnung vorgesehenen Stundensätzen zu entsprechen hat. Die über diesen Betrag hinaus

gehenden Kosten der Betreuung werden, neben der entsprechenden Förderung durch das Land Oberösterreich, u.a. durch Gemeindebeiträge gemäß § 14 Oö. Tagesmütter- und Tagesväterverordnung abgedeckt.

Dieses Finanzierungssystem steht jedoch immer unter der Prämisse des Bedarfes an entsprechender Betreuung, entweder weil keine entsprechenden Betreuungsplätze in einer Kinderbetreuungseinrichtung vorhanden sind (z.B., keine Krabbelstube im Gemeindegebiet, alle in Frage kommenden Einrichtungen voll ausgelastet) oder weil die Öffnungszeiten einer vorhandenen Einrichtung den Bedarf der Eltern aufgrund der Arbeitszeiten nicht abdecken. Nur unter dieser Voraussetzung sind auch Gemeindebeiträge zu entrichten. Die Gemeinde kann die Übernahme der Beiträge für eine Betreuung durch Tagesmütter bzw. -väter, die trotz Bedarfsdeckung durch eine Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern angestrebt wird verweigern. In diesem Fall steht es den Eltern frei, dennoch einen Vertrag über die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern abzuschließen, die Kosten der Betreuung sind dann jedoch zur Gänze von ihnen selbst zu tragen.

Wie lange die gemeindeinterne Bearbeitung bzgl. der Entrichtung der Gemeindebeiträge dauert bzw. dauern kann, ist Sache des Gemeindeorganisationsrechtes bzw. der internen Geschäftsverteilung und Personalstrukturen in einem Gemeindeamt. Da Gemeinden rechtlich eigenständige Gebietskörperschaften sind, die die ihnen übertragenen bzw. vom Gesetz zugeschriebenen Aufgaben selbstständig wahrnehmen, können seitens der Oö. Landesregierung keine Vorgaben betreffend Bearbeitungszeit oder Unterschriftenbefugnis gemacht werden. Nähere Informationen zur Gemeindeorganisation erhalten Sie allenfalls beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Barbara Trixner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.